



An den Grossen Rat

23.5243.02

WSU/P235243

Basel, 10. September 2025.

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025.

## **Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«In der Schweiz sind gemäss der kürzlich erschienen Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Altersmonitor Teilbericht 1) im Auftrag von Pro Senecute im Jahr 2022 rund 200'000 Personen im Pensionsalter armutsbetroffen, d.h. sie müssen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als CHF 2'279 pro Monat auskommen. Gesamthaft sind zudem rund 300'000 Personen im Pensionsalter armutsgefährdet. Von Armut im Alter sind vor allem Frauen, Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit und Menschen mit fehlenden und/oder nicht anerkannten Bildungsabschlüssen betroffen.

Auch in Basel gibt es Altersarmut – trotz AHV und Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Mit Hilfe der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sollen Betagte, Hinterlassene und Menschen mit einer Behinderung über die notwendigen Mittel für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten verfügen.

Anspruch haben zudem Personen, die ihren Wohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Des Weiteren haben Personen nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie im Besitz eines Schweizer oder EU-Bürgerrechts sind oder mindestens seit zehn Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Geflüchtete oder Staatenlose haben nur Anspruch, wenn sie schon seit fünf Jahren in der Schweiz leben.

Reichen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs aus, gewährt der Kanton Basel-Stadt zusätzliche Leistungen und erhöht damit die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt richtet daher nach kantonalem Recht die sogenannte «Beihilfe» aus.

Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben nur Personen, die während den letzten 15 Jahren zehn Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten. Mit der Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen werden Menschen im Pensionsalter ausgeschlossen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, allerdings sehr von den zusätzlichen Leistungen profitieren würden. Mit einer Erhöhung der Beihilfe geht zudem eine Verbesserung der Lebensqualität von AHV- und IV-Rentner:innen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen einher.

Die Anzugstellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. ob die Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen in dem Sinne verändert werden kann, dass Personen Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben können, die während der letzten zehn Jahre (statt wie bisher 15 Jahr) fünf Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.
2. ob die Höhe der kantonalen Beihilfe angemessen aufgestockt werden kann.
3. ob die Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen angemessen erhöht werden können.

Amina Trevisan, Georg Mattmüller, Alexandra Dill, Melanie Nussbaumer, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Fleur Weibel, Tonja Zürcher, Jessica Brandenburger, Niggi Daniel Rechsteiner, Sasha Mazzotti, Christine Keller, Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Jean-Luc Perret, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Johannes Sieber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Kantonale Beihilfen**

### **1.1 Kurzbeschreibung**

Die Beihilfen sind eine bedarfsabhängige Zusatzleistung des Kantons Basel-Stadt für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder zur IV-Rente, die zu Hause wohnen. Sie sind in § 14 ff. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700) und in der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG; SG 832.710) geregelt.

Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause wohnende EL-Bezügerinnen und -Bezüger entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die EL und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Da der Lebensbedarf für die Beihilfe höher ist als derjenige der EL, erhalten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt, sofern sie die Voraussetzungen der Karenzfrist erfüllen und zu Hause wohnen, zusätzlich eine kantonale Beihilfe, welche vom Kanton finanziert wird.

Der Regierungsrat legt in der VELG den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe fest. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Differenz zwischen dem Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt.

### **1.2 Entwicklung der kantonalen Beihilfen**

In den 1920er Jahren, das heisst lange vor Einführung der eidgenössischen AHV/IV, richtete der Kanton Basel-Stadt mit der kantonalen Alters- und Invalidenfürsorge eigene, der eidgenössischen Sozialversicherung vorausgehende Leistungen für wenig bemittelte Betagte und Behinderte aus. Seit der Bund mit der AHV (1948), der IV (1960) und den EL (1966) eigene Leistungen eingeführt hatte und diese immer mehr ausbaute, verloren die kantonalen Beihilfen mehr und mehr ihre ursprüngliche Bedeutung.

Von 1967 bis 1975 waren die kantonalen Beihilfen in Frankenbeträgen im Gesetz festgeschrieben. Seit 1976 war die Anpassung der Beihilfe-Einkommensgrenzen (heute: Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) an die Teuerung gesetzlich verankert. Die damals geltende Regelung ging davon aus, dass nicht die Beihilfe selbst indexiert ist, sondern die Gesamtheit der Bezüge aus AHV/IV, EL und kantonaler Beihilfe. Das schloss die Möglichkeit ein, dass sich der maximal ausbezahlte Beihilfe-Betrag – im Falle einer Erhöhung des Lebensbedarfs bei den EL durch den Bund über die Teuerung hinaus – reduziert. Die kantonalen Beihilfen folgten nämlich dem Basler Index, während die EL analog den AHV- und IV-Renten an den höheren Mischindex (Mittelwert aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) gebunden sind. Die verpflichtende Kompetenz der Teuerungsanpassung lag beim Regierungsrat. Der Regierungsrat folgte jedoch der Teuerungskurve nicht immer: Vor allem Ende der 1980er Jahre erhöhte er die kantonale Beihilfe weit über die aufgelaufene Teuerung

hinaus. Die Beihilfebezügerinnen und -bezüger bezogen also vergleichsweise zu hohe Leistungen. Der Regierungsrat erkannte dies Mitte der 1990er Jahre. Er beschloss deshalb erstmals per Januar 1995, als nach gewohntem Rhythmus wieder eine Teuerungsrunde anstand, auch in den folgenden Jahren die Einkommensgrenzen nicht mehr weiter zu erhöhen. Stattdessen wurden einmalige Teuerungszulagen, wie im Gesetz vorgesehen, ausgerichtet. Dies führte dazu, dass ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2002 ein Realabbau stattfand; die Bezüge näherten sich damit langsam wieder der gesetzlichen Höhe.

Im Zug der Sanierungsmassnahmen 1998-2000 beschlossen Regierungsrat und Grosse Rat im Jahr 1997, keine neuen Beihilfen an zu Hause Wohnende mehr auszurichten und die bestehenden Beihilfen mittels einer Übergangslösung bis zum Jahr 2001 abzuschaffen. Zu diesem Entschluss hatte unter anderem die 3. Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) beigetragen, welche per 1. Januar 1998 weitere erhebliche materielle Verbesserungen für EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit eigenem Haushalt brachte. Das Basler Stimmvolk lehnte jedoch am 26. April 1998 die Vorlage ab.

Bevor der Regierungsrat eine Vorlage zur Sicherung der Beihilfe per Anfang 2003 dem Grossen Rat vorlegen konnte, kam die damals noch zuständige kantonale Rekurskommission für die AHV/IV in einem Beschwerdeverfahren am 31. Januar 2002 zum Schluss, dass der Regierungsrat seit 1992 den Lebensbedarf bei den Beihilfen nur ungenügend angepasst habe und diese jetzt unter dem gesetzlichen Anspruch liegen würden. Die Rekurskommission setzte den Beihilfebetrag ab Januar 2001 frankenmässig neu fest, und dieser Betrag lag weit über dem bisherigen. Dieser Entscheid und die weiteren folgenden Entscheide der Rekurskommission waren aus formellen Gründen nicht anfechtbar.

Am 15. Oktober 2002 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des EG/ELG (v.a. § 18). Die wichtigsten Punkte der Teilrevision waren: Die regelmässige Anpassung des Betrags für den Lebensbedarf für Beihilfebezügerinnen und -bezüger (die Möglichkeit von einmaligen Teuerungszulagen entfiel) und die Festsetzung des Betrags für den Lebensbedarf für Alleinstehende, Verheiratete und für Waisen als frankenmässiger Ausgangspunkt für die Beihilfen. Der Grosse Rat stimmte den Änderungen am 22. Januar 2003 deutlich zu. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmbevölkerung stimmte am 18. Mai 2003 mit 72 Prozent Ja-Stimmen zu.

Im Vorfeld dieser Abstimmung vom 18. Mai 2003 war die Motion Silvia Schenker und Konsorten betreffend Nachbesserung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) eingereicht worden (P037495). Sie spielte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der nicht unumstrittenen Gesetzesänderungen vom 22. Januar 2003. Denn die Motion, die noch vor der Abstimmung vom 18. Mai 2003 Unterstützung aus praktisch alle Parteien erhielt, verlangte eine minimale Sicherung der Beihilfebeträge: Auch wenn die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die EL (Anpassung gemäss Mischindex aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) und demjenigen für die kantonale Beihilfe (Anpassung gemäss Basler Index) über die Jahre kleiner werden sollte, darf die Beihilfe nicht unter einen Mindestbetrag fallen: 1'000 Franken für Alleinstehende, 1'500 für Verheiratete sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, 500 Franken für Waisen. Diese Mindestbeträge sind in § 18 Abs. 3 EG/ELG festgehalten.

Parallel zur Entwicklung der kantonalen Beihilfen ist auch die Entwicklung der EL auf Bundesebene von Interesse. Denn diese wurden seit ihrer Schaffung im Jahr 1966 stetig ausgebaut und bilden heute einen sehr wichtigen Pfeiler für die finanzielle Sicherung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Der allgemeine Lebensbedarf der EL wurde alle zwei Jahre im Rahmen des Teuerungsausgleichs der AHV- und IV-Renten entsprechend dem Mischindex aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex angepasst. Mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 wurden die für die EL anrechenbaren

Mietzinsmaxima nach Regionen abgestuft und erstmals seit 2001 deutlich erhöht (in Region 1 Basel-Stadt für eine alleinstehende Person von 13'200 Franken auf 16'440 Franken pro Jahr). Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2023 wurden die Mietzinsmaxima erneut erhöht (in Region 1 Basel-Stadt für eine alleinstehende Person von 16'440 Franken auf 17'580 Franken pro Jahr). Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2025 wurden die Mietzinsmaxima ein weiteres Mal erhöht und betragen jetzt 18'900 Franken pro Jahr für eine alleinstehende Person in der Region 1.

Aufgrund der Teilrevision des EG/ELG vom 16. November 2011 können Personen, deren anrechenbare Einnahmen leicht über den anerkannten Ausgaben der EL-Berechnung liegen und die deshalb keine EL erhalten, seit 1. Januar 2012 dennoch eine ganze oder eine halbe kantonale Beihilfe geltend machen, sofern sie die Karenzfrist der kantonalen Beihilfe erfüllen. Hintergrund dieser mit Ratschlag Nr. 11.0731.01 vom 18. Mai 2011 beantragten Neuerung war eine administrative Vereinfachung und Verbesserung der Transparenz der Anspruchsermittlung für die Beihilfezubehilfen und -bezüger durch die Pauschalierung der Teil-Beihilfen.

## **2. Karenzfristen für den Bezug von EL und kantonalen Beihilfen**

Personen, die einen IV- oder AHV-Rentenanspruch haben, können grundsätzlich EL beantragen, sofern sie die finanziellen Voraussetzungen und die allgemeinen Wohnsitz- und Aufenthaltsbedingungen erfüllen. Personen aus Drittstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose müssen zusätzlich Karenzfristen erfüllen, um einen Anspruch auf EL geltend machen zu können.

### **2.1 Karenzfrist EL**

#### **2.1.1 Schweizer Staatsangehörige**

Für Schweizer Staatsangehörige – auch wenn diese nach längerer Abwesenheit ins Land zurückkehren – besteht keine Karenzfrist. Sie können den Anspruch auf EL sofort geltend machen.

#### **2.1.2 EU / EFTA-Staatsangehörige**

Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates werden wie Schweizer Staatsangehörige behandelt und müssen keine Karenzfrist erfüllen.

#### **2.1.3 Neu zugezogene ausländische Personen (Drittstaaten)**

Ausländische Personen aus Drittstaaten, die neu in die Schweiz ziehen, müssen eine Karenzfrist von zehn Jahren ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz erfüllen, bevor sie Anspruch auf EL haben. Diese Regel gilt für ausländische Personen, sofern kein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land besteht.

#### **2.1.4 Flüchtlinge und Staatenlose**

Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine verkürzte Karenzfrist. Sie haben Anspruch auf EL, sofern sie sich mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

### **2.2 Karenzfrist kantonale Beihilfen**

Ausserdem bekommen EL-Bezügerinnen und -Bezüger, welche zu Hause leben, kantonale Beihilfen zugesprochen, wenn sie die Voraussetzung der Karenzfrist erfüllen. Anspruch auf kantonale Beihilfen haben gemäss § 15 Abs. 1 EG/ELG Personen, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

## **2.3 Weitere Einschränkungen für den Anspruch auf kantonale Beihilfen**

Neben einer allenfalls nicht erfüllten Karenzfrist gibt es weitere Konstellationen, welche einen Anspruch auf kantonale Beihilfe verhindern.

### **2.3.1 Rentenanspruch und zu Hause Wohnende**

Gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG ist für den Bezug einer kantonalen Beihilfe vorausgesetzt, dass anspruchsberechtigte Personen eine AHV- oder IV-Rente beziehen und in privatem Wohnraum leben. Folglich sind Personen, die ausschliesslich ein IV-Taggeld erhalten, trotz eines Anspruchs auf EL von der kantonalen Beihilfe ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, die lediglich eine Hilflosenentschädigung beziehen, jedoch keine AHV- oder IV-Rente. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf kantonale Beihilfe für Personen, die EL beziehen und in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer Institution für Menschen mit Behinderungen wohnen.

### **2.3.2 Rentenlose EL-Fälle**

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für einen Rentenbezug nicht erfüllen, weil sie vor Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen des Rentenalters bzw. Eintritt der Invalidität) nicht über die erforderliche Anzahl an Beitragsjahren verfügen, können unter bestimmten Bedingungen eine rentenlose EL beziehen. Dies bedingt, dass sie alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen für EL erfüllen. Die Berechnung dieses EL-Anspruchs erfolgt in gleicher Weise wie bei rentenberechtigten Personen.

Ein Anspruch auf kantonale Beihilfe besteht jedoch nicht, da diese gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG an den Bezug einer AHV- oder IV-Rente geknüpft ist.

### **2.3.3 Kinder mit Kinderrenten, die nicht beim rentenberechtigten Elternteil wohnen**

Kinder, für die eine Kinderrente zur AHV oder IV ausgerichtet wird, haben keinen eigenen Rentenanspruch – er ist abhängig (akzessorisch) vom Rentenanspruch der Hauptrentnerin oder des Hauptrentners (Elternteil) – und somit auch keinen eigenen EL-Anspruch. Wenn diese Kinder jedoch nicht mit dem rentenberechtigten Elternteil zusammenleben, sind die Ergänzungsleistungen für das Kind gesondert zu berechnen.

Trotz der Kinderrente und der gesonderten EL-Berechnung können diese Kinder keine kantonale Beihilfe beantragen. Denn die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem Anspruch des rentenberechtigten Elternteils.

## **3. Beurteilung des Anzuges**

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für einen generellen Ausbau der kantonalen Beihilfen. Eine Vergrösserung der Differenz zwischen den finanziellen Leistungen der Sozialhilfe und den finanziellen Leistungen der EL (plus Beihilfe) lässt sich sachlich nur schwer rechtfertigen. Beide Systeme – die Sozialhilfe und die EL – erfüllen Aufgaben der sozialen Absicherung. Während die Sozialhilfe darauf abzielt, existenzielle Grundbedürfnisse im Rahmen einer individuell angepassten Unterstützung sicherzustellen, dienen die EL und kantonalen Beihilfen dazu, den Existenzsicherungsauftrag der AHV und IV gemäss Art. 112 der Bundesverfassung zu erfüllen für Personen, die keine Möglichkeit mehr haben, ihre wirtschaftliche Situation durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verbessern. Eine unverhältnismässige Anhebung des höheren Unterstützungsniveaus könnte zu einer verstärkten Ungleichbehandlung zwischen gleich armutsgefährdeten Haushalten und damit zu einer Abweichung von der horizontalen Gerechtigkeit führen.

**Berechnung anerkannte Ausgaben  
für die Ergänzungsleistungen (2025)**

1'723	Allgemeiner Lebensbedarf
674	KVG-Prämien (max.)
1'575	Miete inkl. Nebenkosten (max.)
84	Kantonale Beihilfe
<b>4'056</b>	<b>Total pro Monat</b>
<b>48'666</b>	<b>Total pro Jahr</b>

**Berechnung anerkannte Ausgaben  
für die Sozialhilfe**

(sofern die individuelle Situation keine erweiterten Leistungen rechtfertigt)

1'061	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
606	KVG-Prämie (max.)
880	Miete (max.)
132	Nebenkosten (hypothetisch, 15 % der Mietkosten)
50	Der Äquivalenzskala unterstellte Pauschale
<b>2'729</b>	<b>Total pro Monat</b>
<b>32'755</b>	<b>Total pro Jahr</b>

Der Vergleich zwischen den beiden Berechnungen zeigt, dass ein Einpersonenhaushalt mit EL (inkl. Beihilfen) jährlich 15'911 Franken mehr erhält als mit Sozialhilfe. Diese Differenz beträgt fast 50 Prozent. Der Regierungsrat erachtet diese Differenz als spürbar und ausreichend, um den besonderen Charakter der EL als Existenzsicherung zur AHV/IV zu wahren und gleichzeitig die Sozialhilfe als nachgelagertes Auffangnetz zur Sicherung existenzieller Grundbedürfnisse abzugrenzen. Mit einer Erhöhung der kantonalen Beihilfen würde die Differenz noch weiter verstärkt. Sie könnte die Balance zwischen den beiden Instrumenten der sozialen Absicherung stark beeinträchtigen.

Der Regierungsrat will die jetzt bestehende Ausgestaltung der kantonalen Beihilfen beibehalten, um einen nachhaltigen und fairen Einsatz der finanziellen Mittel im sozialen Unterstützungssystem sicherzustellen. Zudem sind die finanziellen Mittel des Kantons begrenzt. Die Ressourcen sind effizient und zielgerichtet einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die soziale Wirkung eines Ausbaus der Beihilfen im Vergleich zu anderen sozialpolitischen Massnahmen geringer. Die gleichen Mittel können im Rahmen anderer bereits überwiesener Vorstösse, wie beispielsweise die Motion Eberhard betreffend «Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt» (P245279), die Motion Oliver Boliger und Konsorten betreffend «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen (FamEL) im Kanton Basel-Stadt» (P245144) oder den Anzug Hochuli und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen» (P245142) eine grössere sozialpolitische Wirkung entfalten und die Armut wirksamer bekämpfen. Zusätzlich wird per 2026 die 13. AHV-Rente gesamtschweizerisch eingeführt. Diese verbessert die finanzielle Situation aller AHV-Rentnerinnen und -Rentner nochmals.

**4. Zu den einzelnen Fragen**

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. *ob die Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen in dem Sinne verändert werden kann, dass Personen Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben können, die während der letzten zehn Jahre (statt wie bisher 15 Jahr) fünf Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.*

Die Wohnsitzvoraussetzung (Karenzfrist) für den Bezug von kantonalen Beihilfen ist in § 15 Abs. 1 EG/ELG geregelt.

Ende 2024 bezogen im Kanton Basel-Stadt rund 13'300 zu Hause lebende Personen Ergänzungsleistungen (EL). Von diesen erhielten 9'700 Personen zusätzlich kantonale Beihilfen, was einer Beihilfe-Bezugsquote von rund 73 % entspricht.

Die Reduktion der Karenzfrist für kantonale Beihilfen von zehn auf fünf Jahre würde voraussichtlich zu einer Erhöhung um rund 500 Haushalte führen. Die daraus resultierenden zusätzlichen jährlichen Mehrkosten beliefen sich auf 0,7 Mio. Franken. Zusätzliche Verwaltungskosten würden keine anfallen.

2. *ob die Höhe der kantonalen Beihilfe angemessen aufgestockt werden kann.*

Die Möglichkeit einer Erhöhung der kantonalen Beihilfen besteht, sie bedarf jedoch einer Anpassung der bestehenden rechtlichen Grundlagen. Konkret wären Änderungen in den folgenden Rechtsnormen erforderlich:

- § 18 EG/ELG
- § 12 VELG

Die Änderungen der rechtlichen Grundlagen würden auf dem Weg des Gesetzgebung- bzw. der Verordnungsgebung erfolgen. Im Rahmen dieses Prozesses ist eine umfassende Analyse der sozialpolitischen Prioritäten wie auch der finanziellen Auswirkungen durchzuführen. Sie beinhaltet insbesondere die Berechnung der Schwelleneffekte und der Mehrkosten, die sich aus einer proportionalen Erhöhung der Beihilfen ergeben würden.

Ende 2024 bezogen rund 9'700 Personen kantonale Beihilfen, die Ausgaben hierzu belaufen sich auf knapp 10 Mio. Franken. Abhängig vom Umfang einer allfälligen Erhöhung der Beihilfen würde sich dieser Betrag erhöhen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, die sozialpolitischen Zielsetzungen mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen in Einklang zu bringen, um sicherzustellen, dass die angestrebte Anpassung nachhaltig und zielführend ist.

3. *ob die Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen angemessen erhöht werden können.*

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Bezug kantonalen Beihilfen ist prinzipiell möglich, erfordert jedoch eine Anpassung des EG/ELG. Der Anspruch auf kantonale Beihilfen ist eng mit der Zusprache von EL verknüpft, deren Regelungen im Bundesrecht verankert sind.

Die Höhe der EL ergibt sich aus der Lücke zwischen den anerkannten Ausgaben (Miete, Lebensbedarf und obligatorische Krankenversicherung) und den anrechenbaren Einnahmen (Renteneinkommen und Vermögensanteil) – also dem Betrag, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Für Personen, die aufgrund eines minimalen Einnahmenüberschusses keine EL erhalten, besteht dennoch die Möglichkeit, kantonale Beihilfen zu beziehen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Um den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, könnte der maximal zulässige Einnahmenüberschuss angepasst werden. Dies würde dazu führen, dass Personen, die aktuell aufgrund ihres zu hohen Einkommens heute keinen Anspruch auf Beihilfen haben, neu eine Beihilfe beanspruchen könnten. Eine solche Anpassung setzt eine Änderung von § 14 Abs. 1 EG/ELG voraus.

## 5. **Fazit**

Eine Erhöhung der Beträge und/oder eine Anpassung der Wohnsitzvoraussetzungen (Karenzfrist) würde den Kreis der Bezugsberechtigten von kantonalen Beihilfen erweitern. Neben der finanziellen Belastung für den Kanton würde dadurch die Balance zwischen den sozialen Sicherungssystemen verschoben und der bereits heute grosse Unterschied zwischen den Leistungen der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen mit Beihilfen zur AHV/IV weiter vergrößert. Die vom Bund geregelten Ergänzungsleistungen erfüllen eine existenzsichernde Funktion und weisen ein deutlich höheres Leistungsniveau als die Sozialhilfe auf. Zudem erhalten alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner per 2026 eine 13. AHV-Rente, welche ihre finanzielle Situation weiter verbessert.

Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat, die Höhe der kantonalen Beihilfen sowie die Wohnsitzvoraussetzungen unverändert zu belassen und den Anzug abzuschreiben.

## 6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin